

STATUTEN

der FDP Regionalsektion Jegenstorf und Umgebung

In diesen Statuten gelten Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer.

A. Definitionen

1. Regionalsektion

Die Regionalsektion Jegenstorf und Umgebung umfasst die Ortsgemeinde Jegenstorf sowie eine oder mehrere Lokalvertretungen aus umliegenden Gemeinden. Die Zusammenarbeit innerhalb der Regionalsektion wird durch gemeinsame Statuten geregelt.

2. Ortssektion

Die Ortssektion beschränkt sich auf eine einzelne Gemeinde. Sie besitzt eigene Statuten und gehört keiner Regionalsektion an.

3. Lokalvertretung

Umliegende Gemeinden, welche über keine Ortssektion verfügen, können Lokalvertretungen bilden und sich der Regionalsektion Jegenstorf und Umgebung anschliessen.

B. Wesen, Sitz und Zweck

Art. 1 Wesen, Sitz der Regionalsektion

¹ Die freisinnig-demokratische Partei Jegenstorf und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Jegenstorf. Sie gehört als Regionalsektion der FDP des Kantons Bern und des Wahlkreises Oberraargau an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

- ² Sie wirkt in der Gemeinde Jegenstorf sowie in den angrenzenden Gemeinden ohne eigene FDP-Sektion.

Art. 2 Zweck der Regionalsektion

Zweck der Regionalsektion ist die Vereinigung aller Bürgerinnen und Bürger mit freisinnigen Grundsätzen der an der Regionalsektion partizipierenden Lokalvertretungen. Sie weckt mittels Information und Diskussion in allen Kreisen der Bevölkerung Interesse und Verständnis für die öffentlichen Aufgaben.

Art. 3 Tätigkeiten der Regionalsektion

- ¹ Die Regionalsektion beteiligt sich über die ihr angehörenden Lokalvertretungen an den Wahlen in den einzelnen Gemeinden und schlägt Personen für Gremien aller Art des öffentlichen Lebens vor.
- ² Sie fördert die freundschaftlichen Verbindungen unter den Mitgliedern und Sympathisanten durch Anlässe aller Art.

Art. 4 Wesen und Zweck der Lokalvertretungen

- ¹ Die Lokalvertretungen werden gebildet durch die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften Mitglieder und sind für die politische Tätigkeit im Rahmen ihrer Gemeinde verantwortlich. Sie stehen unter der Leitung ihres Vertreters im Vorstand der Regionalsektion. Dieser vertritt die FDP gegenüber den Behörden der Gemeinde und ist ihr Sprecher an den Gemeindeversammlungen.
- ² Die Lokalvertretungen organisieren sich als einfache Gesellschaften.

Art. 5 Tätigkeiten der Lokalvertretungen

Folgende Aufgaben sind zwingend den Lokalvertretungen vorbehalten:

- a) Die Nomination von Kandidierenden für die Wahlen in ihren Gemeinden.
- b) Das Vorschlagen von Mitgliedern für die Kommissionen in ihren Gemeinden;
- c) Das Fassen von Parteiparolen für die Geschäfte in ihren Gemeinden.

C. Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- a) wer im Wirkungskreis der Regionalsektion wohnt;
- b) die in Art. 1 und 2 formulierten Grundsätze anerkennt;
- c) das 16. Altersjahr erreicht hat;
- d) keiner anderen politischen Partei angehört.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme wird vom Vorstand genehmigt, an der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben und dem Zentralsekretariat der FDP des Kantons Bern gemeldet.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug aus dem Wirkungsgebiet, Austritt oder Ausschluss.
- ² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind noch vollständig zu entrichten.
- ³ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere bei Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten oder anderen wichtigen Gründen. Das Mitglied muss vorher die Gelegenheit erhalten, durch eine Delegation des Vorstands angehört zu werden. Die Hauptversammlung der Regionalsektion beschliesst über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dieser kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben.
- ⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte in der Regionalsektion und haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen.
- ² Insbesondere sind sie berechtigt:
 - a) Anträge an die bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen;
 - b) an Abstimmungen teilzunehmen;
 - c) sich um Kandidaturen für politische Ämter zu bewerben.
- ³ Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 10 Sympathisanten

- ¹ Die Regionalsektion kann auch Nichtmitglieder, die mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einig gehen, in angemessener Weise in die Parteitätigkeit einbeziehen.
- ² Sie haben in der Regionalsektion weder Stimm- noch Wahlrecht.

D. Organisation

Art. 11 Organe

- ¹ Die Organe der Regionalsektion sind:
 - a) die Hauptversammlung;
 - b) die Parteiversammlung;
 - c) der Vorstand;
 - d) die Lokalvertretungen.

² Ferner wirken Personen in folgenden Funktionen:

- a) die Rechnungsrevisoren;
- b) die Delegierten in anderen FDP-Gremien.

Art. 12 Die Hauptversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ der Regionalsektion und ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Organe nach Art. 11 und 13 fallen. Sie tritt ordentlich im ersten Halbjahr jeden Jahres zusammen und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Rechnung des vergangenen Jahres;
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes;
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Jahresprogramms;
- f) Genehmigung des Budgets für das angefangene Jahr mit Festsetzung der Jahresbeiträge;
- g) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten;
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- j) Wahl der Delegierten zur FDP Kreispartei und zur FDP Kt. Bern.

² Weitere Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Geschäfte, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden;
- b) Ausschlüsse gemäss Artikel 8;
- c) Genehmigung von Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind;
- d) Behandlung von termingerecht eingereicher Traktanden, gemäss Abs 6;
- e) Behandlung mündlich eingereicher Anträge ohne Beschlussfassung.

³ Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, beschliesst die Versammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Bei Abwesenheit des Präsidenten gilt diese Bestimmung sinngemäss für seinen Stellvertreter.

⁵ Abstimmungen, Nominationen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied verlangt wird.

⁶ Jedes Mitglied kann Traktanden zuhanden der Hauptversammlung einreichen. Diese sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

⁷ Die Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Einladung oder öffentliche Ausschreibung den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

⁸ Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 13 Die Parteiversammlung

¹ Sie wird -- dem Rhythmus des politischen Lebens in der Gemeinde folgend -- nach Ermessen des Vorstandes mehrmals im Jahr durch Einladung an alle Mitglieder und Sympathisanten einberufen.

Sie behandelt:

- a) wichtige Sachgeschäfte und fasst Parteiparolen für kommunale Vorlagen;
- b) die Nomination von Kandidaten für Gemeindewahlen sowie formal für kantonale und eidg. Wahlen;
- c) die vom Vorstand zur breiteren Abstützung vorgelegten Vereinsangelegenheiten;
- d) Behandlung von termingerecht eingereicher Traktanden, gemäss Abs. 2;
- e) Behandlung mündlich eingereicher Anträge ohne Beschlussfassung.

- ² Jedes Mitglied kann Traktanden zuhanden der Parteiversammlung einreichen. Diese sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- ³ Bei Bedarf wird die Versammlung mit einer Orientierung über Vorgänge in der Regionalsektion informiert.
- ⁴ Der Inhalt einer Parteiversammlung kann auch mit einer Hauptversammlung verbunden werden.
- ⁵ Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, beschliesst die Versammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Abwesenheit des Präsidenten gilt diese Bestimmung sinngemäss für seinen Stellvertreter. Abstimmungen und Nominationen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied verlangt wird.

Art. 14 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes:

- ¹ Von der Hauptversammlung sind folgende Mitglieder des Vorstandes zu wählen:
 - a) der Präsident;
 - b) der Vizepräsident;
 - c) der Sekretär;
 - d) der Kassierer;
 - e) je ein Mitglied der Lokalvertretungen;
 - f) 2 – 3 Beisitzer, die Chargen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Anlässe und andere Sonderaufgaben übernehmen.
- ² Mit Ausnahme der Funktionen a und b können die verschiedenen Verantwortlichkeiten kumuliert werden.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Bei Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit anlässlich der nächsten Parteiversammlung.
- ⁴ Die gewählten Amtsträger im Gemeinderat und der Einwohnergemeinde gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.
- ⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei ungerader Anzahl Mitglieder wird abgerundet.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte und Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- ² Insbesondere obliegen ihm:
 - a) die Leitung der Regionalsektion;
 - b) die administrative Führung der Lokalvertretung;
 - c) die Vorbereitung der Haupt- und Parteiversammlungen;
 - d) der Vollzug der Beschlüsse von Haupt- und Parteiversammlungen;
 - e) Information der Mitglieder;
 - f) die Mitgliederwerbung und die Aufnahme von Neumitgliedern;
 - g) die Organisation von Veranstaltungen;
 - h) die Genehmigung der Protokolle von Haupt- und Parteiversammlungen;
 - i) die Beschaffung der finanziellen Mittel;
 - k) das Einsetzen besonderer Ausschüsse zur Behandlung wichtiger Themen;
 - l) die Vertretung der Regionalsektion nach aussen.

Der Präsident

- ³ Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vorstandes und der Regionalsektion. Er vertritt die Regionalsektion gegenüber den Medien und Dritten, sofern dafür vom Vorstand nicht eine andere Person eingesetzt ist.
- ⁴ Soweit die Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich ist, übernimmt er dessen Aufgaben. Soweit möglich zieht er dabei ein weiteres Vorstandsmitglied zurate. In seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Der Vizepräsident

- ⁵ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er berät und unterstützt ihn in der Führung der Regionalsektion.

Der Sekretär

- ⁶ Der Sekretär unterstützt den Präsidenten und den Vorstand in der administrativen Führung der Regionalsektion.

Der Kassier

- ⁷ Der Kassier ist für die Buchhaltung der Regionalsektion verantwortlich und führt je ein separates Konto pro Lokalvertretung. Er führt die Mitgliederkartei der Regionalsektion sowie der einzelnen Lokalvertretungen. Zudem ist er für die Mutationsmeldungen an die Kantonalpartei verantwortlich.

Art. 16 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand tagt jährlich mindestens sechsmal. Erweiterte Vorstandssitzungen finden in folgender Zusammensetzung mindestens zweimal jährlich statt:
- a) Vorstandsmitglieder der Regionalsektion;
 - b) Kommissionsmitglieder der Regionalsektion;
 - c) Delegierte der Regionalsektion;
 - d) mindestens einem Vertreter pro Lokalvertretung
- ² Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten.

Art. 17 Die Rechnungsrevisoren

- ¹ Zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Bei Ausscheiden während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit anlässlich der nächsten Parteiversammlung.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung der Regionalsektion sowie der Lokalvertretungen. Sie erstatten der Hauptversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Decharge, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 18 Die Delegierten

- ¹ Die Regionalsektion delegiert Mitglieder zur Kreispartei und zur FDP Kanton Bern. Zudem kann sie eine Vertreterin für Frauenfragen bestimmen. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen von Kreis- und Kantonalpartei. Wird die Amtsdauer dort nicht festgelegt, beträgt sie zwei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkungen. Bei Ausscheiden während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit anlässlich der nächsten Parteiversammlung.
- ² Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden, sie orientieren jedoch den Vorstand anlässlich der erweiterten Vorstandssitzungen.

E. Finanzen

Art. 19 Mittelbeschaffung

¹ Die finanziellen Mittel der Regionalsektion werden beschafft durch:

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Hauptversammlung;
- b) ausserordentliche Beiträge, soweit durch die Hauptversammlung beschlossen;
- c) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, Sympathisanten, Freunden und Gönnern;
- d) Beiträge der öffentlichen Hand.

² Die Regionalsektion erhebt ausserdem die an die Kreispartei und die Kantonalpartei zu entrichtenden Beiträge.

Art. 20 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Regionalsektion nur mit ihrem Vermögen.

F Auflösung

Art. 21 Auflösung einer Lokalvertretung

¹ Wird eine Lokalvertretung aufgelöst, fällt deren Vermögen an die Regionalsektion mit dem Auftrag, dieses bis zur Neugründung einer neuen Lokalvertretung oder einer eigenen Ortspartei zu verwalten.

² Wird nicht innerhalb von 5 Jahren seit der Auflösung der Lokalvertretung eine Neugründung in derselben Gemeinde vorgenommen, fällt des gesamte Vermögen an die Regionalsektion.

Art. 22 Auflösung der Regionalsektion

¹ Die Auflösung ist durch die Hauptversammlung zu beschliessen, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden notwendig ist.

² Wird die Regionalsektion aufgelöst, fällt deren Vermögen an die Kreispartei mit dem Auftrag, dieses bis zur Gründung einer neuen Ortspartei oder Regionalsektion zu verwalten.

G. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Weitere statutarische Bestimmungen

Sofern diese Statuten nichts Näheres aussagen, werden die kantonalen Statuten sinngemäss angewendet.

Art. 24 Änderung der Statuten

¹ Anträge zur Änderung der Statuten sind gemäss Art. 10 Abs. 6 einzureichen.

² Zur Änderung der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 25 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Parteiversammlung vom 16.04.2008 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft.

Der Präsident

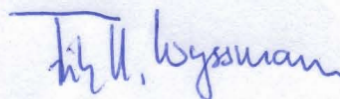
Kurt Steinegger



Jegenstorf, 16.04.2008

Der Vizepräsident

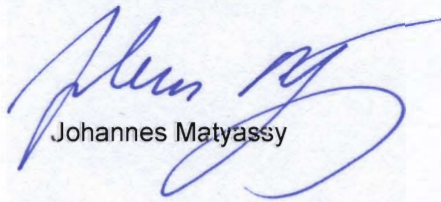
Fritz U. Wyssmann



Genehmigt durch die Kantonalpartei

Der Kantonalpräsident

Johannes Matyassy



Bern, 5. Juni 2008

Der Geschäftsführer

Stefan Nobs

